

# SATZUNG

des

Vereins zur Förderung sozialwissenschaftlicher Praxis an der Ruhr-Universität Bochum

**SOPRA e.V.**

STAND: 23.01.2019

(Version 2019)

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung sozialwissenschaftlicher Praxis e.V. an der Ruhr-Universität Bochum
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein dient der Förderung der Wissenschaft. Forschung und Lehre sollen mit der Praxis vermittelt und von dieser angeregt werden. Der Verein erfüllt diesen Zweck insbesondere durch
  - a) Förderung einer praxisorientierten Forschung und Lehre,
  - b) Förderung von Kontakten zwischen Studierenden, Lehrenden, Absolventen, der Wirtschaft und öffentlichen Institutionen,
  - c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen universitären und außeruniversitären gesellschaftlichen Gruppen,
  - d) Förderung von fachübergreifenden Kontakten,
  - e) Zusammenarbeit mit ähnlichen Einrichtungen an anderen Universitäten.
- 2) Der Verein fördert den Diskurs zwischen Wissenschaft und Praxis u.a. durch die öffentliche Dokumentation der Vereinstätigkeit.
- 3) Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Einrichtungen durch die Einrichtung eines Beirates, in den Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kunst, Kultur, Kirchen, Politik und Wirtschaft berufen werden.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitglieder**

- 1) Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) fördernden Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind
  - a) Studierende, Lehrende und Mitarbeiter der Fakultät für Sozialwissenschaft,
  - b) ehemalige Studierende der Sozialwissenschaften,
  - c) Einzelpersonen, sofern sie die Ziele des Vereins fördern wollen.
- 3) Fördernde Mitglieder sind Einzelunternehmen, Personenvereinigungen und Körperschaften, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind.
- 4) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten der Wissenschaft, der Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und des Vereins selbst, die sich besondere Verdienste im Sinne des Vereinszwecks erworben haben. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- 2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Entscheidung endgültig ist.
- 3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- 1) Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht auf allen Mitgliederversammlungen.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

## **§ 6 Datenschutz im Verein SOPRA e.V.**

- 1) Unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\*innen oder anderweitig für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck(en) zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Art und Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person(en) aus dem Verein hinaus.
- 4) Alle datenschutzrechtlichen Vorgaben und Details werden durch die SOPRA e.V. Datenschutzordnung geregelt.

## **§ 7 Beiträge**

- 1) Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge wird durch die von Mitgliederversammlung in Kraft gesetzte Beitragsordnung geregelt. Die Beiträge werden jährlich am 15.11. durch Bankeinzugsverfahren erhoben.
- 2) In begründeten Fällen kann der Vorstand Beitragserlass oder -ermäßigung auf Zeit gewähren.
- 3) Außer den Jahresbeiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung die Spender und Spenderinnen in Abstimmung mit dem Vorstand nähere Bestimmungen treffen können.
- 4) In begründeten Fällen kann der Vorstand Beitragserlass oder -ermäßigung auf Zeit gewähren.
- 5) Außer den Jahresbeiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung die Spender und Spenderinnen nähere Bestimmungen treffen können.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf Ende des Geschäftsjahres zulässig ist;
  - b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat. Für einen derartigen Beschluss ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;
  - c) wenn ein Mitglied trotz jährlicher Zahlungsaufforderung mit drei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Ausscheiden wird durch Beschluss des Vorstandes festgestellt;
  - d) durch Tod.
- 2) Die finanziellen Verpflichtungen des ausgeschlossenen Mitglieds enden mit dem laufenden Geschäftsjahr. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Beirat.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Vorstandes spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Vorstandes.
- 2) Die Einladung aller Mitglieder hat zu jeder Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich zu erfolgen.
- 3) Für Anträge auf Ergänzung bzw. Änderung der Tagesordnung, die nicht spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind, kann eine Beratung und Beschlussfassung nicht verlangt werden.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Beschlüsse nach Abs. 6, Bstb. e und f.
- 6) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
  - a) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Prüferinnen,
  - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - e) Ergänzung und Änderung der Satzung,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- 7) Über alle Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen und bei den Geschäftsakten aufzubewahren.
- 8) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird analog verfahren. In eiligen Fällen kann aber die Einladungsfrist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf zehn Tage verkürzt werden.

## **§ 11 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
  - b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
  - d) zwei Besitzern/Beisitzerinnen,
  - e) einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin (bei Vorstandsentscheidungen nicht stimmberechtigt).
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet in der Mitgliederversammlung über die geleistete Arbeit. und gibt Rechenschaft über die Verwendung der eingenommenen Gelder.
- 4) Zeichnungsberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes.
- 5) Der Verein wird nach außen durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist nur mit zusammen mit einem anderen vertretungsberechtigt. Für Auszahlungen bedarf der Schatzmeister/die Schatzmeisterin der Gegenzeichnung durch einen der beiden Vorsitzenden.

## **§ 12 Beirat**

Ein Beirat kann durch die Mitgliederversammlung berufen werden.

## **§ 13 Auflösung**

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Falls dieser Beschluss nicht zustande kommt, beschließt eine weitere Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird das vorhandene Reinvermögen des Vereins der Ruhr-Universität Bochum zugeführt mit der Maßgabe, es gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.